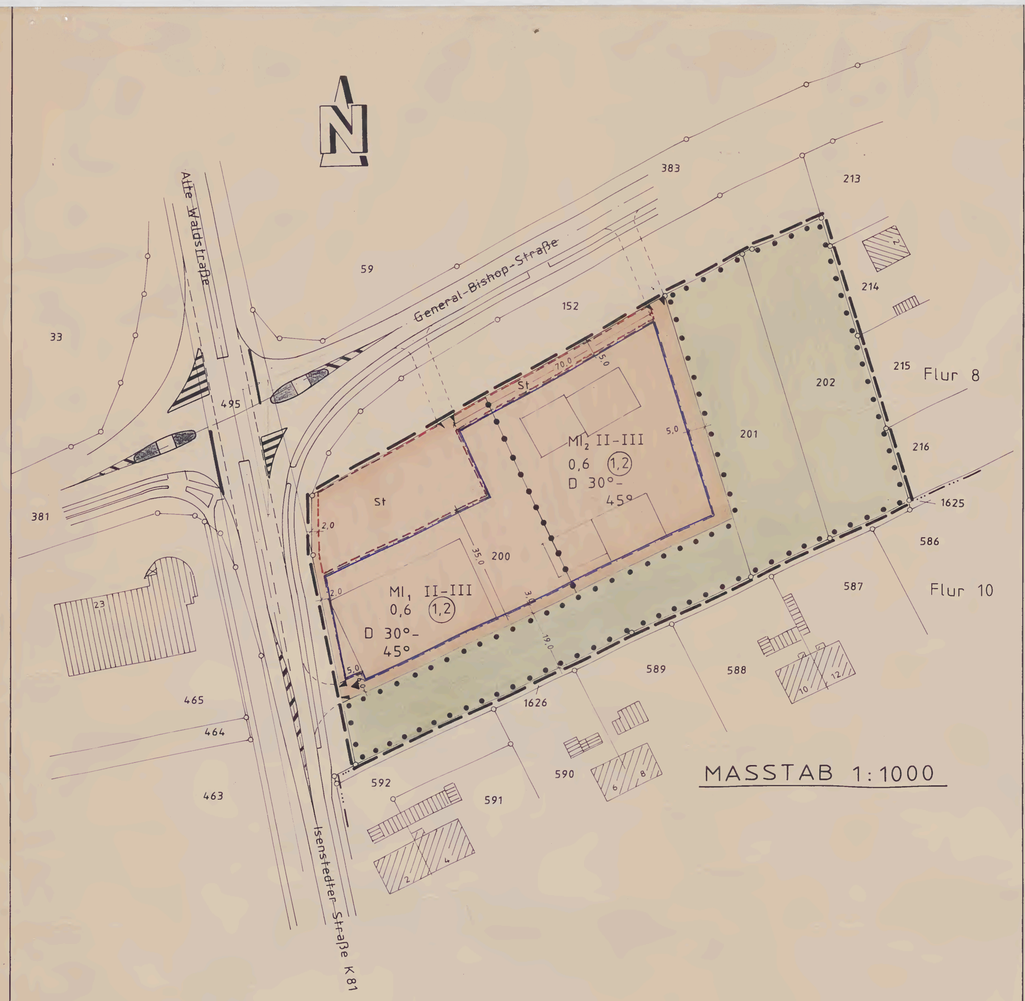
44 (Blatt 1)



A. RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2, 9 U. 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8.12.1986 (BGBl. I S.2253)

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) VOM 13.8.1984 (GV NW. 1984 S.476)

§§ 8-8c DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (B NatSchG) IN DER FASSUNG DES ARTIKELS 5 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULAND-GESETZES VOM 22.4.1993 (BGBl. I S.466)

§§ 4-6 DES LANDSCHAFTSGESETZES (LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.9.1993 (GV NW. 1993 S.740)

§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) LANDESBAUORDNUNG VOM 26.6.1984 (GV NW. 1984 S.419)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) -BAUNUTZUNGSVERORDNUNG- IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 (BGBl. I S.132)

B. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 (7) BauGB
- MI_1 MISCHGEBIET GEM. § 6 (1) U. (2) NR.1-4 BauNVO Ausnahmen gem. § 6 (3) BauNVO sind nicht zulässig.
- MI_2 MISCHGEBIET GEM. § 6 (1) U. (2) NR.1 U. 2 BauNVO Ausnahmen gem. § 6 (3) BauNVO sind nicht zulässig.
- II-III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTMAß GEM. § 16 (4) BauNVO
- 0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 17 BauNVO
- (1,2) GESCHOßFLÄCENZAHL GEM. § 17 BauNVO
- BAUGRENZEN GEM. § 23 (3) BauNVO
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GEM. § 16 (5) BauNVO
- St FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE GEM. § 9 (1) NR. 4 U. 22 BauGB

2. VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR.11 BauGB

- AUSFAHRT
- AUSFAHRTSBEREICH / EINFAHRTSBEREICH

3. GRÜNFLÄCHEN

- PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) NR.25 BauGB

4. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GEM. § 12 BauONW

D 30°-45° DACHNEIGUNG

C. BESTANDSANGABEN, ANREGUNGEN

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPL. GEBÄUDE

D. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DACHGESTALTUNG

ALS DACHEINDECKUNG SIND DACHPFANNEN IN DEN FARBEN ROT (Z.B. RAL 2001 ROTORANGE) BIS ROTBRAUN UNTER AUSSCHLUß GLASIERTER OBERFLÄCHEN ZULÄSSIG.
FÜR NEBENGEBÄUDE SIND SOWOHL FLACHDÄCHER ALS AUCH SATTELDÄCHER ZULÄSSIG.

DACHAUSBAUTEN (DACHGAUBEN) SIND GRUNDSÄTZLICH NUR ZUR BESSEREN BELICHTUNG DER AUFENTHALTSRÄUME ZULÄSSIG. DIE LÄNGE DER DACHGAUBEN DARF 1/2 DER TRAUFENLÄNGE EINER DACHSEITE NICHT ÜBERSCHREITEN. HIERBEI IST DIE GAUBENSTIRNWAND UM MINDESTENS 30 CM VON DER GEBÄUDEAUßENWAND ZURÜCKZUSETZEN

FÜR DIE HAUPTGEBÄUDE SIND SONNENKOLLEKTOREN UND FÜR WINTERGÄRTEN GLASDÄCHER ZULÄSSIG.

2. DREMPEL

DREMPEL SIND BEI ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE BIS ZU EINER HÖHE VON 50 CM UND BEI DREIGESCHOSSIGER BAUWEISE BIS ZU EINER HÖHE VON 30 CM ZULÄSSIG.

3. HÖHE ERDGESCHOßFUßBODEN

DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOßFUßBODENS DER HÄUSER DARF MAX. 0,65 M - JEWEILS GEMESSEN VON DER STRAßENOBERKANTE - NICHT ÜBERSCHREITEN.

4. HÖHENLAGE DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

DIE OBERFLÄCHE DER GRUNDSTÜCKE IST DER HÖHE DER STRAßENOBERKANTE UND DER NACHBARGRUNDSTÜCKE ANZUGLEICHEN. SIE DARF DAVON MAX. 0,30 M ABWEICHEN.

5. NEBENANLAGEN

NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN BZW. BAULICHE ANLAGEN GEM. § § 14 UND 23 ABS. 5 BauNVO SIND NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

6. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN

ALS GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN SIND STRAßENSEITIG GRUNDSÄTZLICH NUR ABPFLANZUNGEN ZULÄSSIG.
AUSNAHMSWEISE KÖNNEN UNTER BEACHTUNG DER VORSCHRIFTEN DER § § 1, 12 UND 19 BauONW EINFRIEDIGUNGEN BIS MAXIMAL 0,80 M HÖHE BEI STRAßENSEITIGER ABPFLANZUNG ZUGELASSEN WERDEN.
WENN EINFRIEDIGUNGEN VORGESEHEN WERDEN, SIND DIESE ENTLANG DER STRAßE MINDESTENS 0,80 M HINTER DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN.

DIE FLÄCHEN VOR DEN ABPFLANZUNGEN BIS ZUR BEFESTIGTEN VERKEHRSFLÄCHE SIND MIT RASEN EINZUSAEN UND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. SIE SIND VON DEN ANLIEGERN ZU UNTERHALTEN.
DIE FÜR DEN VERKEHR ERFORDERLICHE ÜBERSICHT AN STRAßENEINMÜNDUGEN UND VERKEHRSZUFAHRTEN DARF DURCH DIE EINFRIEDIGUNGEN BZW. ABPFLANZUNGEN NICHT BEHINDERT WERDEN.

7. GRÜNMAßNAHMEN
BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

DER VORHANDENE BEWUCHS IST IN CHARAKTERISTISCHER MISCHGEHÖLZBEPFLANZUNG ZU ERHALTEN UND ALS SOLCHE ZU ERGÄNZEN MIT STIELEICHEN, LINDEN, HAINBUCHEN, VOGELBEEREN.
DIE PFLANZUNGEN SIND FACHGERECHT ANZULEGEN, ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

E. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE GEM. § 81 BauONW IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN WERDEN GEM. § 79 ABS. 1 NR. 14 BauONW ALS ORDNUNGSWIDRIGKEITEN GEAHNDET.

OFFENLEGUNGSAUSFERTIGUNG UND 1. AUSFERTIGUNG

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM FLURBEREINIGUNGSPLAN AZ.-25571- ÜBEREIN.

MINDEN, DEN 4.11.1993

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

FÜR DIE BEARBEITUNG DES PLANENTWURFES:

ESPELKAMP, DEN 3.11.1993

DER STADTDIREKTOR
I.A.

(FINKE)
STADTBAURAT

GEZEICHNET

TECHN. ANGEST.

ES WIRD BESCHEINIGT, DAß DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN, DEN 4.11.1993

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

DER RAT HAT GEMÄß § 2 BauGB AM 20.10.1993 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 21.10.1993

STELLV. BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT DEM TEXT UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 12.7.1994 BIS 19.8.1994 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESPELKAMP, DEN 22.8.1994

(QUADFLIEG)
TECHN. BEIGEORDNETER

DER RAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 BauGB AM 21.9.1994 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 22.9.1994

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄß § 11 BauGB AM 30. SEP. 94 ANGEZEIGT. SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN DETMOLD VOM 19. OKT. 94 AZ. 35.21.11-GÜTER, FFG

DETMOLD, DEN 19. OKT. 94

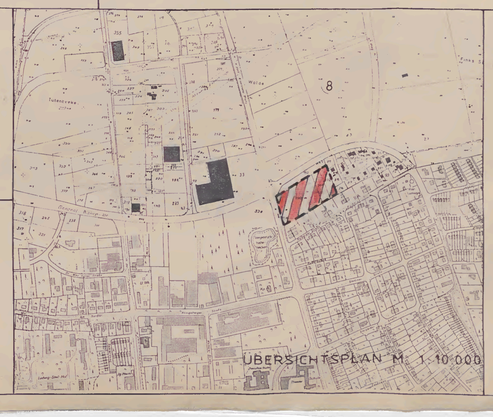
Bezirksregierung 22 Detmold

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS. 3 BauGB) IST GEMÄß § 12 BauGB AM 18.11.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG AB 18.11.1994 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEI DER STADTVERWALTUNG ESPELKAMP BEREITGEHALTEN.

ESPELKAMP, DEN 21.11.1994

(QUADFLIEG)
TECHN. BEIGEORDNETER



STADT ESPELKAMP

BEBAUUNGSPLAN NR. 44 (BLATT 1)

GENERAL-BISHOP-STRAßE SÜD/VOR DEM BRUCH

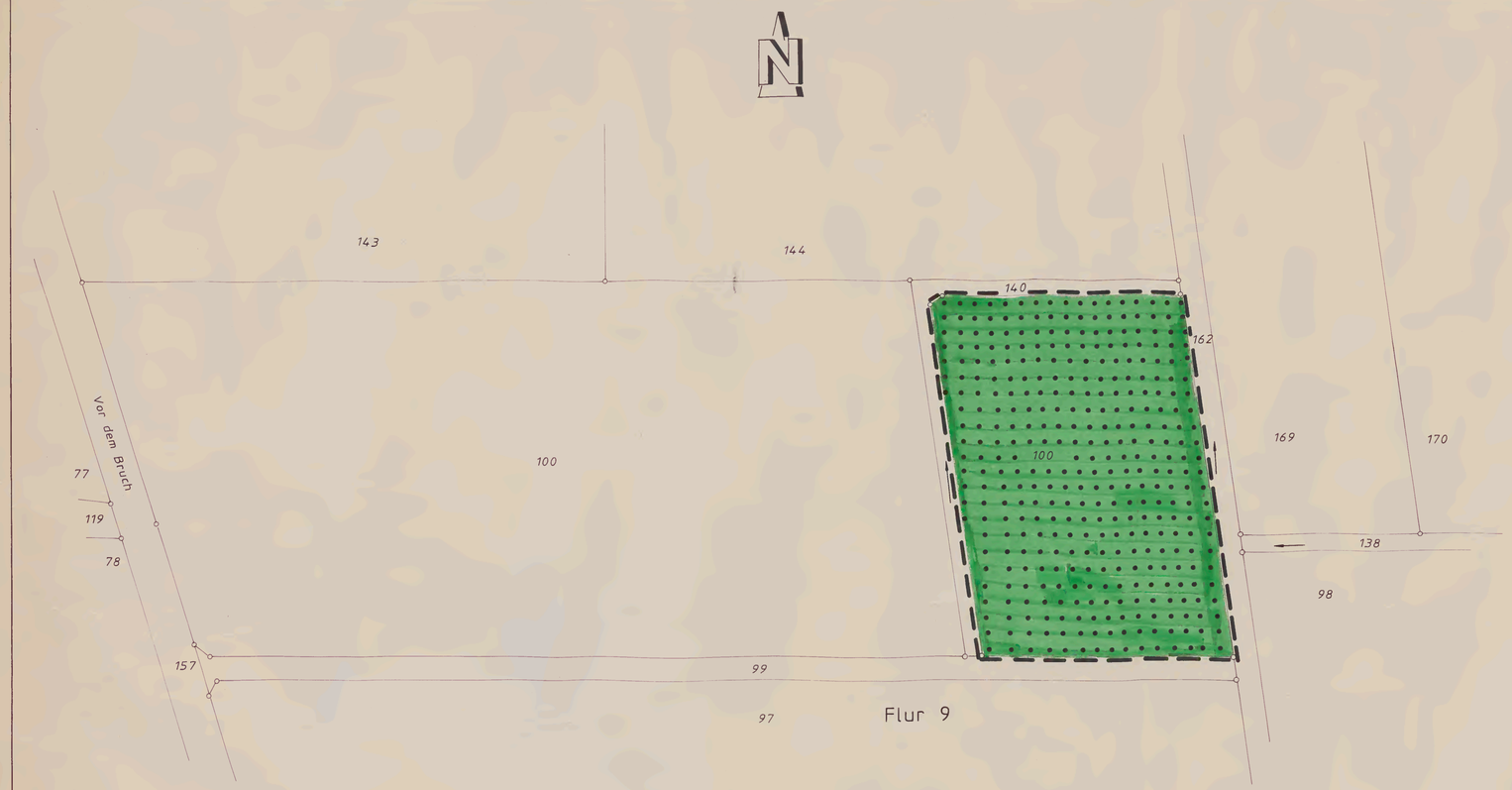
DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 2 BLÄTTERN UND EINER BEGRÜNDUNG

GEMARKUNG ESPELKAMP, FLUR 8

GRÖSSE DES PLANGEBIETES CA 1,6601 HA

KARTENGRUNDLAGE: ZUTEILUNGSKARTE DER FLURBEREINIGUNG RAHDEN, AZ.: 25571, M. 1:2000

44 (Blatt 2)



MASSTAB 1:1000

A. RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2, 9 U. 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8.12.1986 (BGBl. I S.2253)

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) VOM 13.8.1984 (GV NW 1984 S. 476)

§§ 8-8c DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (B NatSchG) IN DER FASSUNG DES ARTIKELS 5 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULAND-GESETZES VOM 22.4.1993 (BGBl. I S.466)

§§ 4-6 DES LANDSCHAFTSGESETZES (LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.9.1993 (GV NW 1993 S.740)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) -BAUNUTZUNGSVERORDNUNG- IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 (BGBl. I S.132)

B. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. SONSTIGES PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 (7) BauGB

2. FLÄCHE FÜR WALD

FLÄCHE FÜR WALD GEM. § 9 (1) NR. 18b BauGB

C. BESTANDSANGABEN

VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN

D. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. PFLANZGEBOT

(1) RANDSTREIFEN:

- AN DER NORD-, OST- UND SÜDSEITE DER FESTGESETZTEN "FLÄCHE FÜR WALD" IST EIN PFLANZSTREIFEN VON 5,00 M BREITE NACH FOLGENDEM SCHEMA ANZUPFLANZEN:
 ERSTE REIHE IN 1,50 M ABSTAND ZU DEN FLURSTÜCKSGRENZEN.
 ZU BEPFLANZEN MIT WEIßDORN-CRATAEGUS MONOGYNA 3 J.v. 50/80.
 PFLANZABSTAND = 1,50 M
 ZWEITE REIHE IN 2,00 M ABSTAND ZUR ERSTEN PFLANZREIHE
 ZU BEPFLANZEN MIT TRAUBENKIRSCHE-PRUNUS PADUS 2 J.v. 50/80.
 PFLANZABSTAND = 1,50 M

(2) HAUPTBEPFLANZUNG:

- PFLANZENARTEN UND MENGENVERHÄLTNIS
 40% ESCHE-FRAXINUS EXCELSIOR 3 J.v. 40/60 IN REIHENWEISER MISCHUNG
 30% BERG-AHORN-ACER PSEUDOPLATANUS 2 J.v. 60/100 IN REIHENWEISER MISCHUNG
 10% VOGEL-KIRSCHE-PRUNUS AVIUM 2 J.v. 50/80 IN GRUPPEN ZU CA. 30 STÜCK, 4 REIHEN ÜBERGREIFEND
 20% WINTERLINDE-TILIA CORDATA 2 J.v. 50/80 JEDE 5 PFLANZE ÜBER ALLE REIHEN VERTEILT.
- REIHENANORDNUNG
 DIE PFLANZREIHEN SIND VON NORDWESTEN NACH SÜDOSTEN ANZULEGEN. DER ABSTAND ZWISCHEN DEN PFLANZREIHEN BETRÄGT 2,00 M. DER PFLANZABSTAND IN DEN REIHEN BETRÄGT 1,50 M.

(3) UNTERHALTUNG UND PFLEGE:

ÜBER EINEN ZEITRAUM VON 3 JAHREN IST JEDER PFLANZENAUSFALL AUSZUGLEICHEN. NACH BEDARF, JEDOCH MINDESTENS 3 MAL, IST DIE AUFFORSTUNGSFLÄCHE FREIZUMÄHEN.

2. SONSTIGE MAßNAHMEN

FÜR GREIFVÖGEL SIND 6 ANSITZSTÄNDE (JULEN) VON 3,00 M BIS 4,00 M HÖHE IM ÄUßEREN RANDBEREICH ZU ERRICHTEN.

3. BINDUNGEN

DIE BINDUNG AN DIESE FESTSETZUNGEN GELTEN FÜR DIE DAUER VON 10 JAHREN, BEGINNEND MIT DER DURCHFÜHRUNG DER AUFFORSTUNG. SOLLTE DIE AUFFORSTUNGSFLÄCHE VOR DIESEM ZEITRAUM VERÄUßERT WERDEN, GEHEN DIE RECHTE UND PFLICHTEN AUS DIESER BINDUNG AUF DEN RECHTSNACHFOLGER ÜBER.

4. DURCHFÜHRUNG

DIE ERSATZMAßNAHMEN SIND EIN JAHR NACH RECHTSKRAFT DES BEBAUUNGSPLANES DURCHZUFÜHREN, SPÄTESTENS JEDOCH EIN JAHR NACH DER BAULICHEN INANSPRUCHNAHME DER GRUNDSTÜCKE.

5. ZUORDNUNGSFESTSETZUNG

DIE FÜR DAS PLANGEBIET 1 ERFORDERLICHE AUSGLEICHSFLÄCHE (14474 m²) S. BEGRÜNDUNG ABSCHNITT II NR. 3) WIRD ALS ERSATZMAßNAHME FESTGESETZT UND GEM. § 8 a BUNDESNATURSCHUTZGESETZ DEN MISCHGEBIETSFLÄCHEN GEM. PLANGEBIET 1 ZUGEORDNET. ALS ERSATZFLÄCHE WIRD DAS GRUNDSTÜCK GEMARKUNG ESPELKAMP, FLUR 9, FLURSTÜCK 100 TLW. FESTGESETZT.

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM FLURBEREINIGUNGSPLAN AZ.-25571 ÜBEREIN.

MINDEN, DEN 25.2.1994

Horst Beste Öffentl. best. Verm.-Ing.

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

ES WIRD BESCHEINIGT, DAß DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN, DEN 25.2.1994

Horst Beste Öffentl. best. Verm.-Ing.

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

DER RAT HAT GEMÄß § 2 BauGB AM 20.10.1993 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES UND AM 15.6.1994 DIE ZUORDNUNG DIESES PLANGEBIETES ALS ERSATZFLÄCHE BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 16.6.1994

STADT ESPELKAMP

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT DEM TEXT UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 12.7.1994 BIS 19.8.1994 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESPELKAMP, DEN 22.8.1994

STADT ESPELKAMP

(QUADFLIEG)
TECHN. BEIGEORDNETER

DER RAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 BauGB AM 21.9.1994 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN 22.9.1994

STADT ESPELKAMP

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄß § 11 BauGB AM 30. SEP. 94 ANGEZEIGT. SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN DETMOLD VOM 19. OKT. 94 AZ. 35.2111-60/12/1 TW.

DETMOLD, DEN 19. OKT. 94

Bezirksregierung 22 Detmold

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

Wälny

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS. 3 BauGB) IST GEMÄß § 12 BauGB AM 18.11.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG AB 18.11.1994 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEI DER STADTVERWALTUNG ESPELKAMP BEREITGEHALTEN.

ESPELKAMP, DEN 21.11.1994

STADT ESPELKAMP

(QUADFLIEG)
TECHN. BEIGEORDNETER

OFFENLEGUNGSAUSFERTIGUNG UND 1. AUSFERTIGUNG



ÜBERSICHTSPLAN
M. 1:10.000

STADT ESPELKAMP

BEBAUUNGSPLAN NR. 44 (BLATT 2)

GENERAL-BISHOP-STRAßE SÜD/VOR DEM BRUCH

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 2 BLÄTTERN UND EINER BEGRÜNDUNG

GEMARKUNG ESPELKAMP, FLUR 9

GRÖSSE DES PLANGEBIETES CA 0,99 HA

KARTENGRUNDLAGE: ZUTEILUNGSKARTE DER FLURBEREINIGUNG RAHDEN, AZ. 25571, M 1:2000

Aufgestellt durch das Planungsamt der Stadt Espelkamp

Datum:	2.02.1994	
Gezeichnet:	Jürgens	